



## **Erläuterungen zum Staatsvertrag**

Vernehmlassungsfassung, 11. November 2008

## 0. Inhalt

1. Allgemeine Erläuterungen .....	3
1.1. Vertragsgegenstand.....	3
1.2. Art der Zusammenarbeit (Konvergenzprinzip) .....	3
1.3. Gemeinsame Gremien .....	3
1.4. Kompetenzen der gemeinsamen Gremien .....	3
1.5. Parlamentarisches Controlling .....	4
1.6. Strukturelle Festlegungen .....	5
1.7. Pädagogische Entwicklungsziele, Massnahmen und Instrumente .....	5
1.8. Verhältnis zum HarmoS-Konkordat und zum Sonderpädagogik-Konkordat .....	6
2. Detailkommentar.....	8

## **1. Allgemeine Erläuterungen**

### **1.1. Vertragsgegenstand**

Der Staatsvertrag ist als Vertrag über die gemeinsame Weiterentwicklung der Bildungssysteme der vier Kantone konzipiert. Er betrifft die Primarstufe, die Sekundarstufe I sowie die Sekundarstufe II (der Fachhochschulbereich ist bereits im Staatsvertrag über die Fachhochschule Nordwestschweiz geregelt). Er stützt sich auf den Koordinationsauftrag in der Bundesverfassung und dient der Umsetzung übergeordneter nationaler und interkantonalen Vorgaben, insbesondere des HarmoS-Konkordats und des Sonderpädagogik-Konkordats (vgl. den Ingress und § 1). Der Vertrag legt die vier Kantone auf ein gemeinsames, langfristig ausgerichtetes Qualitätsentwicklungsprogramm fest (§ 2).

### **1.2. Art der Zusammenarbeit (Konvergenzprinzip)**

Die Zusammenarbeit erfolgt nach dem *Konvergenzprinzip* (§ 3): Diesem Prinzip zufolge verpflichten sich die Kantone, in wichtigen Fragen kantonale Gesetzesänderungen vorgängig miteinander abzusprechen und nach Möglichkeit auf eine gleichartige Regelung hin auszurichten. *Der Zeitpunkt der Umsetzung und die notwendige Rechtsetzung bleibt dabei ausdrücklich den einzelnen Kantonen überlassen, gemäss ihrer jeweiligen Gesetzgebung (d.h. insbesondere auch im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzordnung).*

### **1.3. Gemeinsame Gremien**

Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen derjenigen Gremien, die in dieser Form bereits durch den Staatsvertrag über die Fachhochschule Nordwestschweiz konstituiert worden sind: durch eine Interparlamentarische Bildungskommission (IPBK) als Mitwirkungs- und Aufsichtsorgan der Parlamente (§ 21) und durch den Regierungsausschuss als operatives Organ der Regierungen (§ 22).

Die Parlamente sollen entscheiden können, ob die bereits bestehende Interparlamentarische Kommission FHNW in die neu zu bildende IPBK überführt wird (§27).

### **1.4. Kompetenzen der gemeinsamen Gremien**

Die bestehenden kantonalen Kompetenzordnungen bleiben weiterhin gültig, es gibt keine Kompetenzdelegation an interkantonale Gremien. Harmonisierungen erfolgen gemäss dem Konvergenzprinzip nur durch sinngemäss gleich erfolgende Beschlüsse der jeweils zuständigen kantonalen Behörden. Einzige Ausnahme ist das parlamentarische Controlling: Hier erhalten die Parlamente (und in ihrem Auftrag die Interparlamentarische Kommission FHNW) die Befugnis, die Regierungen der Kantone zu kontrollieren (§ 23).

tarische Bildungskommission) eine zusätzliche Steuerungskompetenz (vgl. nachfolgend).

Folgerichtig enthält der Staatsvertrag keine Frist für die Umsetzung der vorgesehenen Ziele und Massnahmen. Denn der entsprechende Fahrplan wird kantonal in den entsprechenden Gesetzgebungen festgelegt.

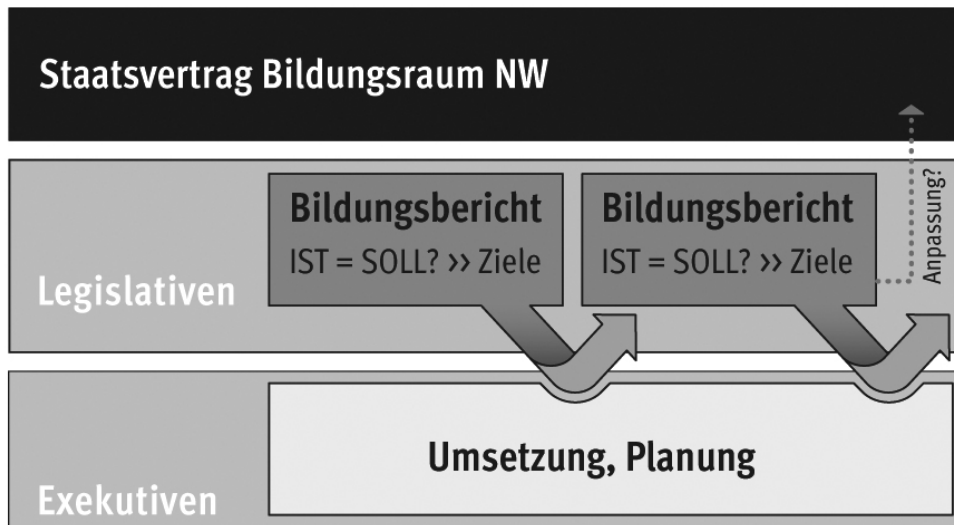
### **1.5. Parlamentarisches Controlling**

Interkantonale Vereinbarungen verkleinern oft die Einflussmöglichkeiten der Kantonsparlamente. Der Bildungsraum Nordwestschweiz sieht jedoch eine stärkere und proaktive Einflussnahme der Parlamente auf Grundsatzentscheide im Bildungswesen vor. Dazu enthält der Staatsvertrag ein neuartiges Instrument für ein parlamentarisches Controlling: einen vierkantonalen Bildungsbericht und die darauf basierende Möglichkeit der Parlamente, planungsverbindliche Leitsätze zu beschliessen (§ 25).

Der Bildungsbericht wird von den Regierungen den Parlamenten alle vier Jahre unterbreitet, in Abstimmung mit dem gemäss Harnos-Konkordat vorgesehenen gesamtschweizerischen Monitoring. Er analysiert den Entwicklungsstand der vier kantonalen Bildungssysteme in Bezug auf die im Staatsvertrag vorgesehenen gemeinsamen Entwicklungsschritte und in Bezug auf ausgewählte Qualitätsindikatoren. Aufgrund dieser Analyse beantragen die Regierungen den Parlamenten im Bildungsbericht Leitsätze zur weiteren Entwicklung. Die Parlamente können diese Leitsätze bestätigen oder abändern. Die Beschlüsse der Parlamente zu diesen Leitsätzen sind für die Regierungen planungsverbindliche Aufträge.

Über die Umsetzung der Planungsbeschlüsse berichten die Regierungen den Parlamenten im Rahmen der vorgesehenen jährlichen Berichterstattung und im Rahmen des nächstfolgenden Bildungsberichts. Darin erhalten die Parlamente wiederum die Möglichkeit, dem Umsetzungsfortschritt entsprechend die Planung fortzuführen oder anzupassen und nötigenfalls auch die Anpassung des Staatsvertrags in die Wege zu leiten.

**Abb. 1:** Einbezug der Parlamente in den Steuerungskreislauf



Mit dem Instrument des Bildungsberichts und der damit vorgesehenen Möglichkeit, planungsverbindliche Leitsätze zu beschliessen, werden die Parlamente in den Steuerungskreislauf einbezogen. Wohl erstmals in dieser Form erhalten sie die Möglichkeit, proaktiv über Vorgaben für die politisch-strategische Planung Einfluss auf die Entwicklung im Bildungsbereich zu nehmen und nicht erst nachträglich über die Genehmigung von Gesetzeserlassen und Staatsverträgen.

Mit diesem Instrument soll im Bildungsraum Nordwestschweiz auch ein zweiter Nachteil von interkantonalen Vereinbarungen vermieden werden: Interkantonale Vereinbarungen tendieren dazu, nicht flexibel genug zu sein und zu erstarren, weil der Aufwand für notwendige Anpassungen sehr hoch ist. Mit dem Bildungsbericht dagegen verfügen die Regierungen und Parlamente über ein Steuerungsinstrument, das eine laufende Weiterentwicklung der Zusammenarbeit und falls nötig auch eine regelmässige Anpassung des Staatsvertrags ermöglicht.

### **1.6. Strukturelle Festlegungen**

Im Staatsvertrag sind folgende strukturellen Festlegungen vorgesehen:

§ 15 Abs. 1: Dauer der Primarschule (8 Jahre, folgt direkt aus HarmoS-Konkordat)

§ 15 Abs. 2: Typ des ersten Zyklus der Primarschule (Basisstufe);

§ 16: Ausgestaltung der Sekundarstufe I

§ 20 Abs. 1: Dauer des Gymnasiums

### **1.7. Pädagogische Entwicklungsziele, Massnahmen und Instrumente**

Was die pädagogischen Inhalte und Instrumente betrifft, so sollen im Staatsvertrag die grossen Zielrichtungen, nicht aber Umsetzungsdetails definiert werden. In diesem Sin-

ne werden als grundsätzliche Ziele resp. Themen der Zusammenarbeit vorgesehen (vgl. dazu die inhaltlichen Erläuterungen im Bericht zum Programm Bildungsraum):

- Das Programm des Bildungsraums insgesamt (§ 2)
- Integrative Bildung als Grundsatz, mit Fokus auf den Umgang mit Heterogenität, die dazu nötige individuelle Förderung und das soziale Lernen (§ 4)
- Begabungsförderung (§ 5)
- Sonderpädagogik (Grundsätze und Instrumente der Umsetzung der interkantonalen Vorgaben) (§ 6)
- Laufbahnentscheidungen (§ 7)
- Führung der Schulen (§ 8)
- Evaluation und Monitoring (§ 9)
- Leistungstests (§ 10)
- Schulentwicklung (§ 11)
- Inhaltliche Harmonisierung der Volksschule (§ 12)
- Blockzeiten und Tagesstrukturen (§ 13)
- Förderung in Deutsch vor der Einschulung (§ 14)
- Abschlusszertifikat als Leistungsausweis am Ende der Volksschule (§ 16)
- Koordination auf der Sekundarstufe II (§ 18)
- Begabungsförderung auf der Sekundarstufe II (§ 18 Abs. 2)
- Gemeinsame Konzeptionen und Arbeitsteilung in der Berufsbildung (§ 19)
- Nachqualifikationsmöglichkeiten für Erwachsene (§ 17 Abs. 2 und 18 Abs. 3)
- Gemeinsame Verfahren und Standards für den Mittelschulabschluss (§ 20 Abs. 3)

### **1.8. Verhältnis zum HarmoS-Konkordat und zum Sonderpädagogik-Konkordat**

Der Staatsvertrag Bildungsraum dient insbesondere der Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007 sowie der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) vom 25. Oktober 2007.

Der Staatsvertrag Bildungsraum geht aber inhaltlich wesentlich über die beiden interkantonalen Vereinbarungen hinaus. Die nachfolgende Abbildung zeigt dieses Verhältnis auf:

**Abb. 2: Verhältnis zu übergeordneten Vorgaben**

Massnahmen gemäss Staatsvertrag Bildungsraum <sup>1</sup>			Bemerkung zum Verhältnis zu nationalen Vorgaben
Start-chance für	2.1.1.	Förderung in Deutsch vor der Einschulung	Keine nationalen resp. sprachregionalen Vorgaben
	2.1.2.	Sanfter Schuleinstieg für alle: Basisstufe	Umsetzung nationaler Vorgaben, gemeinsame Ausgestaltung
Verbindlichkeit und Transparenz der Bildungsinhalte und Leistungserwartungen	2.2.1.	Harmonisierung des Lehrplans in der Deutschschweiz und damit verbundene Instrumente	gemäss nationalen resp. sprachregionalen Vorgaben
	2.2.2.	Schwerpunkt in Sprachkompetenz und Natur und Technik	Keine nationalen resp. sprachregionalen Vorgaben
	2.2.3.	Leistungstests und Aufgabensammlung	Keine nationalen resp. sprachregionalen Vorgaben
	2.2.4.	Abschlusszertifikat für die Volksschule	Keine nationalen resp. sprachregionalen Vorgaben
	2.2.5.	Mittelschulabschluss	Keine nationalen resp. sprachregionalen Vorgaben
	2.2.6.	Laufbahntscheide	Keine nationalen resp. sprachregionalen Vorgaben
	2.2.7.	Monitoring und Qualitätsentwicklung	Zusätzlich zu national vorgesehenem Monitoring, bezogen auf die Bedürfnisse des Bildungsraums und des parlamentarischen Controllings
Stärkung der Integrationskraft	2.3.1.	Grundsatz der Individualisierung und Gemeinschaftsbildung	Umsetzung nationaler Vorgaben
	2.3.2.	Integrativ ausgerichtetes Förderangebot	Umsetzung nationaler Vorgaben
	2.3.3.	Begabungsförderung	Keine nationalen resp. sprachregionalen Vorgaben
	2.3.4.	erhöhte Durchlässigkeit	Keine nationalen resp. sprachregionalen Vorgaben
	2.3.5.	Nachqualifikationsmöglichkeiten für Erwachsene	Keine nationalen resp. sprachregionalen Vorgaben
Tagesstrukturen	2.4.	bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen	Umsetzung HarmoS; Festlegung gemeinsamer Qualitätsstandards
Harmonisierung	2.5.	Strukturelle Harmonisierung	Gemäss HarmoS; zusätzlich: gemeinsame Festlegung und Ausgestaltung des Eingangsstufenmodells, Ausgestaltung der Sekundarschule (teilweise), Dauer des Gymnasiums
gute Rahmenbedingungen für den Unterricht	2.6.1	Weiterbildung	Spezielles Programm für Bildungsraum
	2.6.2.	Weiterentwicklung des Berufsauftrags und der Arbeitsbedingungen	im Rahmen nationaler Vorgaben spezielle Anstrengungen
	2.6.3.	Umsetzungshilfen und Instrumente	Keine nationalen resp. sprachregionalen Vorgaben
	2.6.4.	Orientierung an Qualitätskriterien	Keine nationalen resp. sprachregionalen Vorgaben
Weiterentwicklung	2.7.	laufende Weiterentwicklung durch das parlamentarische Controlling (Bildungsbericht)	Keine nationalen resp. sprachregionalen Vorgaben

<sup>1</sup> Die Nummerierung bezieht sich auf die Darstellung im Bericht zum Programm Bildungsraum

## 2. Detailkommentar

- § 1 Zweck
- In § 1 wird, zusammen mit dem Ingress, nicht nur die Abstützung des Staatsvertrags auf Bundesrecht und interkantonales Recht deutlich, sondern auch seine strikte *subsidiäre* Funktion: Der Staatsvertrag regelt nur, was nicht bereits national oder interkantonale geregelt ist. In diesem Sinne dient er insbesondere der Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007 sowie der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) vom 25. Oktober 2007, geht aber inhaltlich über die beiden interkantonalen Vereinbarungen hinaus, vgl. oben Ziff. 1.8.
- § 2 Bildungsraum Nordwestschweiz
- § 2 statuiert als Zweck des Bildungsraums die Harmonisierung der Bildungssysteme sowie ihre Weiterentwicklung gemäss dem Programm des Bildungsraums, vgl. dazu ausführlich den Bericht zum Programm Bildungsraum.
- § 3 Konvergenzprinzip
- vgl. oben Ziff. 1.2. und 1.3.
- Der Staatsvertrag verpflichtet die Kantone in Bezug auf die genannten Ziele und Grundsätze zur Zusammenarbeit. Dabei legt der Staatsvertrag grösstenteils lediglich *allgemeine Zielsetzungen und Grundsätze* fest (die Ausnahmen sind die strukturellen Vorgaben (vgl. oben Ziff. 1.6)). Die eigentliche Regelung und die Umsetzung erfolgt nicht auf Ebene Staatsvertrag, sondern bleibt im Sinne des Konvergenzprinzips den Kantonen im Rahmen ihrer *kantonalen Gesetzgebung* (entsprechend der jeweils geltenden Kompetenzordnung) überlassen. Dies bedeutet, dass die Kantone
- ihre bisherige Kompetenzordnung (Zuständigkeit von Volk, Parlament, Regierung und Bildungsdepartement sowie Schulbehörden) *beibehalten*; der Staatsvertrag sieht keine eigene Kompetenzordnung vor, mit Ausnahme der Regelung der Berichterstattung gegenüber den Parlamenten (§ 25);
  - Zeitpunkt und Art der Umsetzung im Rahmen ihrer Gesetzgebung selbst bestimmen.
- § 4 Integrative Bildung
- Der Grundsatz der Integrativen Bildung leitet sich aus übergeordnetem Bundesrecht und dem Sonderpädagogik-Konkordat ab (vgl. § 1).
- Integrative Bildung bedeutet, dass die Schule Lernort für *alle* Kinder ist und sie entsprechend ihre Unterschiedlichkeit bezüglich Geschlecht, sprachlicher, sozialer und kultureller Herkunft, Begabung, Lerntempo und allfälliger Behinderungen bestmöglichst fördert.



Auf aussondernde und separierende Bildungsangebote soll somit möglichst weitgehend verzichtet werden. Dafür werden die Regelklassen entsprechend unterstützt (vgl. nachfolgend § 6).

"Im Grundsatz" heisst hier, dass integrative Massnahmen im Interesse des Kindes resp. Jugendlichen sein und für die Schule zumutbar sein müssen. Für einzelne schwerwiegende Fälle von Behinderungen oder sozialer Beeinträchtigung werden weiterhin separative Angebote nötig sein.

Integrative Bildung richtet sich nach den unterschiedlichen Voraussetzungen, Bedürfnissen und Interessen der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Daher geht sie vom Grundsatz der individuellen Förderung aus. Die Vertragskantone sollen die Schulen (Schulbehörden, Schulleitungen) und Lehrpersonen in der Umsetzung dieses anspruchsvollen Grundsatzes besonders unterstützen. Abs. 2 nennt wichtige Gelingensbedingungen dazu. Zur Erläuterung vgl. den Bericht zum Programm Bildungsraum, Kap. 2.3. und Anhang B (Zusätzliche Erläuterungen zum Programm), Kap. 6.4.

Abs. 3 macht deutlich, dass individuelle Förderung auf das Ziel der Chancengerechtigkeit ausgelegt ist und nicht nur in Bezug auf die Sachkompetenz, sondern ebenso in Bezug auf die Selbst- und Sozialkompetenz auszurichten ist. Ein solches umfassendes Förderverständnis ist zwingend: Ohne eine hohe Selbst- und Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler ist eine individuelle Förderung im Unterricht, die auf einer guten Zusammenarbeit und Kooperation basieren muss, gar nicht möglich.

Heterogenitätsfaktoren, die sich gemäss Abs. 3 lit. d) nachteilig auswirken können, sind: Nationalität, Sprache, Geschlecht, soziale Herkunft und Behinderung.

Vgl. den Bericht zum Programm Bildungsraum, Kap. 2.3.

## § 5 Begabungsförderung

Im Sinne von § 4 ist hier eine breite Begabungsförderung (und nicht nur Begabtenförderung) vorgesehen. Es sollen insbesondere die bereits bestehenden vielfältigen Angebote (Wahl- und Freifächer, Kurse, Ferienangebote etc.) systematisiert und soweit sinnvoll einer breiteren und vertiefteren überregionalen Nutzung zugänglich gemacht werden. Ein Potenzial für die vierkantonale Zusammenarbeit besteht hier insbesondere auch auf der Sekundarstufe II.

Ein Schwerpunkt soll auch auf Verfahren und Angebote zur Förderung von Begabten gelegt werden. Diese müssen je nach Schulstufe und Schultyp unterschiedlich ausgestaltet werden und erfolgen grundsätzlich immer im Rahmen der integrativen Schulung. Die Möglichkeit, Schulstufen in verkürzter (aber auch: in verlängerter) Form zu absolvieren, wird vom pädagogi-

schen Konzept her mit der neuen Basisstufe realisiert. Auf den höheren Schulstufen wird diese Möglichkeit auf Einzelfälle begrenzt bleiben (vgl. den Bericht zum Programm Bildungsraum, Kap. 2.3.3.).

## § 6 Sonderpädagogik

Gemäss den übergeordneten gesamtschweizerischen Vorgaben (Verfassung, Behindertengleichstellungsgesetz, Sonderpädagogik-Konkordat) gilt der Grundsatz, dass alle Schülerinnen und Schüler wenn immer möglich integrativ unterrichtet werden sollen. Es gibt indessen Schülerinnen und Schüler, deren *besonderer Bildungsbedarf* mit dem Grundangebot der Regelschule allein nicht erfüllt werden kann. Dies gilt zum Beispiel für Schülerinnen und Schüler mit einer Hochbegabung, mit ungenügenden Deutschkenntnissen, mit einer Leistungsschwäche, mit einer Entwicklungsstörung, mit einer sozialen Beeinträchtigung, mit heilpädagogischem, logopädischem oder psychomotorischem Förderbedarf oder mit einer Behinderung. Schülerinnen und Schüler mit einem *ausgewiesenen besonderen Bildungsbedarf* sollen daher eine zusätzliche sonderpädagogische Förderung erfahren.

Die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf umfasst

- a) die integrative Schulung in Regelklassen bei Lernschwierigkeiten oder Hochbegabung,
- b) die integrative Sonderschulung in Regelklassen bei einer Behinderung oder erheblichen sozialen Beeinträchtigung
- c) die Sonderschulung in Sonderschulen bei einer Behinderung oder erheblichen sozialen Beeinträchtigung.

### a) integrative Schulung in Regelklassen bei Lernschwierigkeiten oder Hochbegabungen

Das gesamtschweizerische Sonderpädagogik-Konkordat verpflichtet die Kantone, ein Grundangebot an Fördermassnahmen anzubieten. Im Anschluss an die Verpflichtungen, die aus dem gesamtschweizerischen Konkordat folgen, postuliert § 6 in Verein mit § 4, dass diese Förderung im Rahmen der Regelklasse erfolgen soll, solange dies im Interesse der Schülerin resp. des Schülers ist. Derartige Fördermassnahmen sind z.B. Angebote im Rahmen der Begabungsförderung (vgl. § 4 Abs. 2b und § 5), Angebote für leistungsschwache Schülerinnen und Schüler (§ 4 Abs. 2c), heilpädagogische, logopädische oder psychomotorische Unterstützung oder zusätzlicher Deutschunterricht. Für die integrative Ausrichtung der Bildungs- und Unterrichtsangebote müssen die Schulen selbst resp. die Schulbehörden die notwendigen Ressourcen und Kompetenzen erhalten, um für ihre Schülerinnen und Schüler die richtigen Fördermassnahmen treffen zu können. Eine entsprechende Zuteilung von Ressour-

cen wird in § 6 Abs. 1 postuliert.

b) integrative Sonderschulung in Regelklassen bei einer Behinderung oder erheblichen sozialen Beeinträchtigung

Reichen die Fördermassnahmen, welche im Kompetenzrahmen der einzelnen Schule resp. der Schulbehörde liegen, nicht aus, zum Beispiel im Falle einer Behinderung, so erhält die betreffende Schülerin, der betreffende Schüler gemäss dem gesamtschweizerischen Sonderpädagogik-Konkordat eine verstärkte individuelle Förderung. Diese kann sonderschulische Massnahmen wie auch bestimmte Therapieformen beinhalten. Über die Anordnung solcher verstärkter Massnahmen wird aufgrund *eines interkantonal standardisierten Abklärungsverfahrens* entschieden. Das Sonderpädagogik-Konkordat legt die Kantone auf ein solches Verfahren fest.

c) die Sonderschulung in Sonderschulen bei einer Behinderung oder bei erheblichen sozialen Beeinträchtigung

Sofern integrative, verstärkte Massnahmen den besonderen Bildungsbedarf nicht decken können, stehen wie bisher separate Einrichtungen in Form von Sonderschulen sowie unterstützende Fachzentren zur Verfügung. Sonderschulen sind Schulen der obligatorischen Bildungsstufe, die auf bestimmten Behinderungsformen oder Lern- und Verhaltensschwierigkeiten spezialisiert sind. Sie können mit stationären Unterbringungsangeboten (Internaten) oder Tagesstrukturen kombiniert sein. *Das gesamtschweizerische Sonderpädagogik-Konkordat definiert die Qualitätsstandards für solche Einrichtungen.* § 6 Abs. 2 des Staatsvertrags Bildungsraum postuliert, dass spezialisierte Einrichtungen (Sonderschulen im oben definierten Sinne sowie Fachzentren) mit der Regelschule zusammenarbeiten.

In Abs. 3 werden die Themen genannt, bei denen eine enge Zusammenarbeit im Bildungsraum erfolgen soll. Hier steht die oben genannte Umsetzung der Ressourcensteuerung an erster Stelle. Es ist aus Qualitäts- und Effizienzgründen sinnvoll, wenn die vier Kantone ihre Instrumente und Methoden möglichst gemeinsam entwickeln. Dasselbe gilt für Instrumente für die oben genannte Zusammenarbeit zwischen Regelschule und Sonderschulen und generell für die Qualitätssicherung auch im Sinne einer empirischen Erfolgskontrolle.

§ 7 Laufbahnentscheide

Laufbahnentscheide – und dabei insbesondere Übertritte von einer Schulstufe zur nächsthöheren, aber auch Promotions- und Typenwechselentscheide innerhalb einer Schulstufe – sind für den Lebensweg der Schülerinnen und Schüler sehr bedeutsam. Sie sollten daher transparent erfolgen und sich an einem möglichst objektiven Massstab orientieren. Um dies sicherzustellen, braucht es die im Programm Bildungsraum in Kap. 2.2.

beschriebenen Instrumente für die Lerndiagnose. Dazu sollen im Bildungsraum die bestehenden kantonalen Promotions- und Prüfungsordnungen harmonisiert und so angepasst werden, dass diese neuen Instrumente den notwendigen Stellenwert erhalten.

#### § 8 Führung der Schule

Die Umsetzung der verschiedenen vorgesehenen Massnahmen im Bildungsraum erfordert nicht nur von den Lehrpersonen, sondern auch von den Schulleitungen ein hohes Mass an Gestaltungsverantwortung. Folgende Herausforderungen zeichnen sich ab:

- Schulentwicklung für die Neugestaltung von Schulstufen (Basisstufe, Verlängerung der Primarschule, Neugestaltung der Sekundarstufe I)
- Einführung neuer Instrumente und Verfahren (Standards, Leistungstests, Zertifikat für den Abschluss der Volksschule)
- Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen für die Tagesstrukturen
- Organisation und Anleitung von Teams von Lehrpersonen, teilweise Zusammenarbeit mit weiteren Fachleuten, inklusive Fragen der Ressourcenzuteilung
- Qualitätssicherung

In allen vier Kantonen sollen die Schulleitungen die Mittel erhalten, um die Schulen im pädagogischen, personellen und organisatorischen Bereich führen zu können. Dazu werden entsprechende Weiterbildungsangebote geplant. Der Staatsvertrag sieht vor, dass die Vertragskantone bei Fragen der weiteren Ausgestaltung der Kompetenzen und Aufgaben der Schulleitungen und bei der Erarbeitung von Instrumenten für deren Unterstützung zusammenarbeiten.

#### § 9 Evaluation und Monitoring

Als Grundlage für den vorgesehenen Bildungsbericht zuhanden der Parlamente (§ 25 resp. oben Ziff. 1.5.) brauchen die vier Kantone eine gemeinsame Beobachtung und Analyse der relevanten Daten. Aber auch beim Aufbau der externen Schulevaluation, die in den vier Kantonen im Gange ist, sollen die vier Kantone künftig nach gemeinsamen Lösungen suchen. Die Grundlage und den Rahmen dazu bildet das gemäss HarmoS-Konkordat vorgesehene nationale Bildungsmonitoring.

Abs. 2 hält fest, dass das Ziel dieser Anstrengungen die laufende Verbesserung der Praxis ist. Solche Verbesserungen können in diesem Kontext erfolgen über

- den Bildungsbericht in Form von Leitsätzen für die weitere Entwicklung (bildungspolitische Ebene, vgl. § 25)
- konkrete Schulentwicklungsmassnahmen im Einzelfall oder

generell (vgl. nachfolgend § 11).

§ 10 Leistungstests

vgl. den Bericht zum Programm Bildungsraum, Kap. 2.2.3

§ 11 Schulentwicklung und Weiterbildung

§ 11 sieht vor, dass die Vertragskantone bei der Einführung von Massnahmen, die bei den Schulen (Schulbehörden, Schulleitungen) und Lehrpersonen Entwicklungsbedarf auslösen, auch die entsprechenden Unterstützungsinstrumente und -massnahmen realisieren und die Weiterbildung für die Lehrpersonen koordinieren.

Ein Hauptvorteil des Bildungsraums liegt im Qualitätsgewinn, der durch gemeinsame Konzeption und Erprobung von solchen Massnahmen und Instrumenten resultiert. Die anstehenden Reformen erfordern eine Vielzahl von konzeptionellen Entwicklungen und schulischen Erprobungen. Ein einzelner Kanton kann diese Arbeit aufgrund der beschränkten Entwicklungskompetenzen und -kapazitäten kaum leisten. Werden dagegen die Entwicklungsarbeit und die Erprobung gemeinsam organisiert, können die in den vier Kantonen vorhandenen Kompetenzen gebündelt und mehr Erfahrungen genutzt werden.

Modellschulen sind Schulen, die unter besonderen Rahmenbedingungen und begleitet durch die Schulaufsicht über längere Zeit hinweg neue Schulformen und didaktische Instrumente erproben.

Das Postulieren von gemeinsamen Anstrengungen zur Schulentwicklung schliesst nicht aus, dass die Kantone eigene Schulentwicklungsprojekte durchführen.

Ein zentrales Instrument für die gemeinsame Schulentwicklung ist die Organisation eines gemeinsamen Weiterbildungsangebots für die Lehrpersonen (Abs. 3). Das Programm Bildungsraum sieht bereits ein gemeinsames Programm vor (vgl. dort 2.6.1.), zukünftig soll die Koordination von Anfang an erfolgen. Da die vier Kantone eine gemeinsame Pädagogische Hochschule besitzen, bestehen dafür auch fachlich gute Voraussetzungen. Das Postulieren von gemeinsamen Weiterbildungsangeboten schliesst nicht aus, dass die Kantone daneben kantonal spezifische Angebote führen.

§ 12 Inhaltliche Harmonisierung

Zentraler Gewinn des Bildungsraums Nordwestschweiz soll eine inhaltliche Harmonisierung der Volksschulen sein. Diese wird durch drei Massnahmen erreicht: die Einführung des Deutschschweizer Lehrplans, die Harmonisierung der Stundentafel sowie die Harmonisierung der Lehrmittel.

Die obligatorischen Bildungsbereiche für die Volksschule werden mit HarmoS gesamtschweizerisch definiert. Darauf basierend werden die Lehrpläne und Stundentafeln sprachregional festgelegt (Deutschschweizer Lehrplan). Der Deutschschweizer

Lehrplan wird angesichts der sehr unterschiedlichen Ausgangslage der beteiligten Kantone Spielräume lassen. Diese sollen im Rahmen des Bildungsraums Nordwestschweiz vierkantonal für eine Schwerpunktsetzung im Bereich Sprachkompetenz sowie Natur und Technik genutzt werden (vgl. das Programm Bildungsraum, Kap. 2.2.1. und 2.2.2.).

Damit im Bildungsraum die angestrebte Harmonisierung der Bildungsziele und -inhalte auch tatsächlich erfolgen kann, müssen auch die zur Verfügung stehenden zeitlichen Gefässe – festgelegt in der Stundentafel – harmonisiert werden. Genau dies verlangt der Staatsvertrag mit Abs. 2.

Ein wichtiger Aspekt der inhaltlichen Koordination ist die Abstimmung der Lehrmittel. Sie soll gemäss Abs. 3 im Bildungsraum generell erfolgen. Gemäss dem Konvergenzprinzip soll dabei nicht in die heutigen Kompetenzordnungen eingegriffen werden. Vielmehr sollen die heute bestehenden Fachgremien (Lehrmittelkommissionen) so koordiniert werden, dass gemeinsame Anträge an die entscheidungsberechtigten kantonalen Gremien erfolgen können.

In Abs. 4 wird von den Kantonen verlangt, dass sie Überbrückungslösungen für die unterschiedliche Fremdsprachenfolge bereitstellen. Solche Lösungen bestehen heute bereits zwischen angrenzenden Regionen (z.B. für das Fricktal).

## § 13 Tagesstrukturen

Tagesstrukturen sind freiwillig nutzbare Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Volksschulstufe (Primarstufe und Sekundarstufe I). Das von den Eltern für ihre Kinder wählbare, beitragspflichtige Angebot ist modulartig aufgebaut und ergänzt die obligatorische Schulzeit.

Das Angebot besteht (in Abhängigkeit von der Nachfrage) aus einer Frühbetreuung vor dem Unterricht (in Blockzeiten) am Morgen, dem Mittagstisch (inkl. Essen), der Frühnachmittagsbetreuung an unterrichtsfreien Nachmittagen und der Spätnachmittagsbetreuung im Anschluss an den Nachmittagsunterricht. Ein solches Angebot soll während maximal 10 Stunden (längerfristig maximal 11 Stunden) zur Verfügung stehen, und zwar von Montag bis Freitag, inklusive schulfreie Arbeitstage und Schulferien. Ein Anspruch auf Tagesbetreuung besteht grundsätzlich nur in dem Zeitfenster zwischen 7 und 18 Uhr.

Träger der Tagesstrukturen ist der Schulträger. Die Durchführung kann entweder die Schule oder eine private Organisation übernehmen.

Die Angebote können in Form von Tagesfamilien resp. Familienmittagstischen abgedeckt werden. Besteht regelmässig ein Bedarf nach 6 und mehr Betreuungsplätzen, empfiehlt sich für einen Schulträger ein Angebot mit einem institutionellen Rahmen.

Die in Abs. 2 postulierte Führung nach pädagogischen Grundsätzen bedeutet nicht, dass die Tagesstrukturen den obligatorischen Unterricht weiterführen. Vielmehr sind informelle Bildungsangebote vorgesehen, die die Schülerinnen und Schüler ohne Beurteilung und Selektion fördern wie zum Beispiel:

- Zugang zu altersgerechtem Lesestoff zur Sprachförderung
- Zugang zu Materialien für kreative Tätigkeiten (zum Beispiel Basteln, Werken, Kochen)
- bewegungsfördernde Tätigkeiten (Spiel, Sport)
- einfache musikalische und rhythmische Aktivitäten
- gemeinsame, verbindliche Verhaltensregeln
- Hausaufgabenunterstützung.

Als gemeinsame Qualitätsstandards im Sinne von Abs. 3, die je in den kantonalen Gesetzgebungen für die Tagesstruktureinrichtungen (seien sie kantonal, kommunal oder privat) verankert werden sollen, sind vorgesehen:

- a) Die Einrichtung steht unter der Leitung von mindestens einer Betreuungsperson mit einer Fachqualifikation.
- b) Für den Mittagstisch stehen bis zu maximal 15 Schülerinnen und Schülern eine Betreuungsperson, bis zu maximal 30 Schülerinnen und Schülern mindestens zwei Betreuungspersonen, und für je weitere 20 Schülerinnen und Schüler mindestens eine weitere Betreuungsperson zur Verfügung.
- c) Für die Nachmittagsbetreuung und Hausaufgabenunterstützung stehen bis zu maximal 12 Schülerinnen und Schülern mindestens zwei Betreuungspersonen, und für jedes weitere Dutzend Schülerinnen und Schüler je mindestens eine weitere Betreuungsperson zur Verfügung. Mindestens eine Person pro 12 Schülerinnen und Schüler sollte dafür befähigt sein, pädagogisch ausgerichtete Betreuungs- und Förderangebote (wie z.B. Hausaufgabenunterstützung, Anleitung zu kreativen Tätigkeiten etc.) zu leiten.

Bei den beiden unter b) und c) genannten Betreuungsschlüsseln handelt es sich um minimale Vorgaben, die situationsbezogen (je nach Schulstufe, Sicherheitssituation und Zusammensetzung der Gruppe) angepasst werden müssen.

Die Standards gemäss a)–c) sind Zielsetzungen, die in allen vier Kantonen langfristig erreicht werden sollen. Dazu sollen sie sinngemäss in den kantonalen Ausführungsgesetzgebungen verankert werden. Je nach kantonaler Ausgangslage sind dazu möglicherweise erst noch längerfristige Entwicklungsschritte erforderlich.

Zu weiteren qualitative Kriterien wie zur Grösse der Räume und

zur Infrastruktur, zu den Förderangeboten, zur Weiterbildung des Personals, zur Qualität der Verpflegung, zur Tarifgestaltung bei den Elternbeiträgen usw. sind keine vierkantonale Standards vorgesehen. Dagegen sollen gemeinsam Instrumente entwickelt werden, die bei der Evaluation und der Überprüfung der Wirksamkeit sowie bei der Optimierung der Tagesstrukturen Anwendung finden.

Für die Finanzierung der Tagesstrukturen werden die Kantone resp. die zuständigen Gemeinden Elternbeiträge erheben. Bei der Ausgestaltung der Tarife soll darauf geachtet werden, dass eine möglichst gute soziale Durchmischung möglich wird.

#### § 14 Förderung in Deutsch vor der Einschulung

Der Staatsvertrag postuliert hier die klare Zielsetzung, dass alle Kinder zum Zeitpunkt der Einschulung über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen sollen. "Ausreichend" bedeutet dabei, dass die Kinder über die notwendige Kompetenz verfügen sollen, um sich im Schulalltag orientieren und dem Unterricht folgen zu können.

Der Staatsvertrag verpflichtet die Kantone nicht auf bestimmte Massnahmen. Wie das Ziel sinnvoll erreicht werden soll, ist Gegenstand einer noch zu führenden fachlichen und politischen Diskussion, vgl. den Bericht zum Programm Bildungsraum, Ziff. 2.1.1. Wichtig ist, dass die Eltern hier mit in die Verantwortung einbezogen werden sollen.

#### § 15 Primarstufe

Aus dem HarmoS-Konkordat folgt, dass die Einschulung im fünften Altersjahr erfolgt und die Primarschule acht Jahre dauert. Diese Punkte müssen daher hier nicht mehr eigens geregelt werden. HarmoS legt jedoch die Dauer und Ausgestaltung der Schuleingangsstufe und der folgenden zweiten Primarschulstufe nicht fest.

Diese Lücke füllt der Staatsvertrag mit § 15: Er unterteilt die Primarstufe in zwei Zyklen von je vier Jahren.

Der erste Zyklus wird mit altersgemischten Abteilungen in der Form der Basisstufe geführt, vgl. dazu ausführlich den Bericht zum Programm Bildungsraum, Kap. 2.1.1.

"Altersgemischt" heisst dabei nicht einfach, dass Kinder mit unterschiedlichem Alter zusammen in einer Klasse sind – dies ist auch heute bereits die Regel. Unabhängig von ihrem tatsächlichen Alter und ihrem Lernstand haben heute allerdings alle Kinder einer Klasse dasselbe Lernprogramm.

Der hier für die Basisstufe und für die Aufbaustufe verwendete Begriff "altersgemischt" bedeutet nicht nur, dass die Kinder ein unterschiedliches Alter haben, sondern auch, dass

- Kinder, die bisher in verschiedene Jahrgangsklassen eingeteilt worden sind (z.B. Erstklässler und Zweitklässler) ge-



meinsam in einer Klasse sind

- die Kinder innerhalb der Klasse gemäss ihrem individuellen Lerntempo einem unterschiedlichen Programm folgen.

Der Vorteil ist, dass auf diese Weise innerhalb der Klasse Lerngruppen mit unterschiedlichem Lernstand und -tempo gebildet werden können, die auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder zugeschnitten sind. Die Klassen sind also nicht nur "altersgemischt", sondern auch "lernprogrammgemischt".

Dabei können die Kinder die Basisstufe in ihrem individuellen Lerntempo durchlaufen. In der Regel sind dies zwischen drei bis maximal fünf Jahre.

Bezüglich des zweiten Zyklus, der sog. "Aufbaustufe", lässt es die Formulierung von § 15 offen, ob die Kantone den zweiten Zyklus ebenfalls altersgemischt oder nach bisherigem Modell organisieren. Mobilitätshindernisse entstehen durch diese Wahlmöglichkeit nicht.

Der Begriff "Aufbaustufe" wird hier für den Bildungsraum eingeführt. Eine gesamtschweizerische Terminologie besteht (noch) nicht; falls eine solche eingeführt würde, müsste er allenfalls angepasst werden.

Die pädagogischen Vorteile des altersgemischten Unterrichts leuchten grundsätzlich auch für die höheren Schulstufen ein. Allerdings fehlen umfassende Schulversuche sowie konkrete Umsetzungsinstrumente für den zweiten Zyklus der Primarstufe noch. Umso interessanter wären einzelne Schulversuche, mit denen konkrete Erfahrungen gesammelt werden könnten.

Auch wenn die Aufbaustufe nach bisherigem Modell organisiert wird, bietet die Einführung der Basisstufe Vorteile. Es kann nämlich davon ausgegangen werden, dass die Einführung der Basisstufe die Leistungsunterschiede der Kinder beim Übertritt in den zweiten Zyklus nicht vergrössert, sondern eher vermindert – dies, weil die Eingangsstufe mit ihrem individualisierenden Unterricht darauf abzielt, grundsätzlich alle Kinder auf denselben schulischen Entwicklungsstand zu bringen (in unterschiedlichem Tempo).

Angesichts dieser Ausgangslage lässt der Staatsvertrag die Organisation des zweiten Zyklus der Primarstufe explizit offen. Die Regierungen sehen vor, mittelfristig zu prüfen, ob eine gemeinsame Regelung angestrebt werden soll, vgl. den Bericht zum Programm Bildungsraum, Kap. 4.2.

## § 16 Sekundarstufe I

vgl. den Bericht zum Programm Bildungsraum, Kap. 4.3.

Gemäss HarmoS-Konkordat dauert die Sekundarstufe I in der Regel drei Jahre. Alle vier Kantone des Bildungsraums sehen vor, die Sekundarstufe I in drei Leistungszüge oder -typen zu unterteilen. Die weitere Ausgestaltung der Sekundarstufe I ist

teilweise unterschiedlich:

- Der Kanton Aargau sieht eine dreijährige Sekundarschule mit zwei Leistungszügen unter einem Dach sowie ein zweijähriges Untergymnasium an der Kantonsschule vor.
- Die beiden Basel sehen eine dreijährige Sekundarschule mit drei Leistungszügen unter einem Dach und unter einer Leitung vor.
- Der Kanton Solothurn sieht eine dreijährige Sekundarschule mit drei Leistungszügen in der Regel unter einem Dach vor. Südlich des Juras erfolgt der Übertritt aus dem progymnasialen Typ ins Gymnasium nach zwei Jahren.

In § 16 ist eine Trennung vorgesehen zwischen

- dem Ausbildungsziel der Sekundarstufe I (gemäss Abs. 2 Vorbereitung auf die verschiedenen Anforderungsniveaus der nachfolgenden Schulstufe)
- der Binnengliederung der Sekundarstufe I gemäss Abs. 3 und Abs. 4.

Diese Trennung macht das Ausbildungsziel der Sekundarstufe I (teilweise) *strukturunabhängig*: Die Schülerinnen und Schüler sollen sich für den Übertritt in eine weiterführende Schule nicht durch den absolvierten Leistungszug qualifizieren, sondern dadurch, dass sie ein bestimmtes, interkantonal ausweisbares Leistungsniveau erreicht haben. In diesem Sinne soll es z.B. möglich sein, dass jemand in einem Leistungszug mit tieferen Ansprüchen dank guter Leistungen das Anforderungsprofil für den Übertritt in ein Ausbildungsangebot mit erweiterten Ansprüchen erfüllt (zum Begriff Anforderungsprofil vgl. Anhang B (Zusätzliche Erläuterungen zum Programm), Kap. 3.3.3.).

Die grundsätzliche Strukturunabhängigkeit des Ausbildungsziels ist wichtig im Sinne des Grundsatzes der Transparenz der Leistungserwartungen und der Fairness der Beurteilung (Punkt 2.2. des Programms Bildungsraum): Massgeblich für den Übertritt in eine nachfolgende Schulstufe sollte die – an einem interkantonalen Vergleichsmassstab, i.e. dem Anforderungsprofil, gemessene – Leistung sein und nicht die einmal erfolgte Einteilung in einen Leistungszug der Sekundarstufe I.

Voraussetzung für die hier vorgesehene Strukturunabhängigkeit ist ein Instrument der Lernstandsbestimmung, mit dem das Erreichen eines Anforderungsprofils im interkantonalen Quervergleich und unabhängig von der jeweiligen Schulstruktur gemessen werden kann. Ein solches Instrument soll im Bildungsraum eingeführt werden (vgl. Anhang B (Zusätzliche Erläuterungen zum Programm), Kap. 3.3.3).

Die geplante Strukturunabhängigkeit des Ausbildungsziels der Sekundarstufe I ist auch der Grund, weshalb es in den vier Kan-

tonen des Bildungsraums trotz der unterschiedlichen Gliederung der Sekundarstufe I einen gemeinsamen Ausweis über den Abschluss der Volksschule geben soll (vgl. nachfolgend § 17).

§ 17 Zertifikat für den Abschluss der Volksschule

vgl. den Bericht zum Programm Bildungsraum, Ziff. 2.2.4.

§ 18 Sekundarstufe II, Allgemeines

vgl. den Bericht zum Programm Bildungsraum, Ziff. 4.4.

§ 19 Berufsbildung

vgl. den Bericht zum Programm Bildungsraum, Ziff. 4.4.

Ein beruflicher Abschluss erhöht die Chancen auf dem Arbeitsmarkt und ist Basis für lebenslanges Lernen. In der Schweiz verfügen heute rund 90 Prozent der Jugendlichen über einen Abschluss der Sekundarstufe II. Ziel von Bund und Kantonen ist es, diese Quote in den nächsten Jahren weiter zu erhöhen.

§ 20 Mittelschulen

vgl. den Bericht zum Programm Bildungsraum, Ziff. 4.4.

Zu den Mittelschulen gehören vorab die gymnasialen Maturitätsschulen, die Fachmaturitäts- und Fachmittelschulen sowie weitere allgemeinbildende Angebote der Sekundarstufe II:

Im Rahmen der Realisierung des Bildungsraums Nordwestschweiz sollen die Mittelschulen der vier Kantone künftig generell allen Schülerinnen und Schülern der ganzen Region offen stehen, unabhängig von den Kantonsgrenzen. Allerdings soll verhindert werden, dass bestehende Schulen in ihrer Existenz gefährdet oder überlastet werden, was unter anderem auch kostspielige Folgen für die Infrastruktur hätte. Daher ist im Staatsvertrag der Grundsatz der Freizügigkeit ausdrücklich eingeschränkt auf die verfügbaren Kapazitäten. Die Kantone koordinieren die Verteilung gemeinsam. Der Entscheid, wie viele ausserkantonale Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden können, liegt beim aufnehmenden Kanton und dort bei der gemäss kantonaler Kompetenzordnung zuständigen Stelle.

Für die Abgeltung der Kosten für den Schulbesuch im Nachbaranton kommen die bereits bestehenden interkantonalen Schulgeldvereinbarungen zum Tragen, weshalb diese Frage hier nicht eigens geregelt werden muss.

Ein Mittelschulabschluss, d.h. ein Maturitäts-, Fachmaturitäts- oder Fachmittelschulabschluss, sollte überall vergleichbare Qualitätsanforderungen erfüllen können. Dies gebietet seine Funktion als Zulassungsvoraussetzung für die verschiedenen Hochschultypen. Dies ist aber auch eine Voraussetzung für die angestrebte Freizügigkeit innerhalb des Bildungsraums. Daher wird im Bildungsraum eine Harmonisierung der Leistungsanfor-

derungen und der Verfahren angestrebt, nach Möglichkeit unter Bezugnahme auf (gegenwärtig noch fehlende) nationale Standards. Nicht vorgesehen ist eine zentrale Abschlussprüfung.

#### § 21 Interparlamentarische Bildungskommission (IPBK)

Die Einrichtung und Organisation der Interparlamentarischen Bildungskommission (IPBK) entspricht den Grundsätzen, wie sie auch für die Einrichtung der Interparlamentarischen Kommission für die Fachhochschule Nordwestschweiz gelten.

Die IPBK berät alle Vorlagen vor, die die Regierungen zuhanden der Parlamente verabschieden. Sie tritt *nicht* an die Stelle der kantonalen Bildungskommissionen (die verfassungsmässig resp. gesetzlich vorgesehene Art der Behandlung Geschäfte im kantonalen Parlament bleibt in Kraft). Vielmehr ermöglicht die IPBK den entsprechenden kantonalen Parlamentskommissionen Absprachen und vertiefte Vorbereitungen.

Zwischen der hier vorgesehenen IPBK und der bereits bestehenden Interparlamentarischen Kommission für die FHNW besteht ein wichtiger Unterschied: Während letztere eine aufsichtsrechtliche Funktion für eine vierkantonale Institution hat, hat die hier vorgesehene IPBK vor allem eine Planungsfunktion: Ihre Hauptaufgabe ist es, den Bildungsbericht und die darin enthaltenen Zielsetzungen für die Weiterentwicklung des Bildungsraums (vgl. § 25) auszuwerten und die Diskussion in den Parlamenten vorzubereiten. Die IPBK ist daher ein wichtiges Instrument der Parlamente, um frühzeitig an der Planung des Bildungsraums mitzuwirken. Dank dem definierten Planungsprozess und dem frühzeitigen Einbezug der Parlamente über die IPBK soll ein bei interkantonalen Zusammenarbeitsformen oft bemängeltes Demokratiedefizit vermieden werden.

Die Parlamente sollen entscheiden können, ob sie neben der IPBK weiterhin separat eine IPK für die FHNW führen wollen oder ob eine einzige Kommission, die im Bildungsraum für alle Bildungsangelegenheiten zuständig ist, geschaffen werden soll (§ 27).

Sollte ein weiterer Kanton dem Bildungsraum beitreten (vgl. § 30), so müsste im Rahmen der dann notwendigen Vertragsanpassung auch eine Reduktion der in § 21 Abs. 2 festgelegten Zahl der kantonalen Delegierten geprüft werden, damit die Kommission nicht zu gross wird.

#### § 22 Regierungsausschuss

Der Regierungsausschuss ist das operative Organ der Regierungen. Er ist für die Planung und Umsetzung gemeinsamer Beschlüsse und insbesondere auch für die Berichterstattung und die Erarbeitung des Bildungsberichts zuständig.

Der Regierungsausschuss wird bereits im Staatsvertrag über die Fachhochschule Nordwestschweiz eingerichtet. Hier werden seine Zusammensetzung und seine Aufgaben im Rahmen des

Bildungsraums präzisiert.

§ 23 gemeinsame Fachgremien

Um seine Aufgaben erfüllen zu können, wird der Regierungsausschuss sich wie bisher auf die bestehenden Kompetenzen und Kapazitäten der vier Bildungsdepartemente abstützen.

Gemeinsame Fachgremien, die zur Verstetigung der Zusammenarbeit und zur Bündelung von Kompetenzen, nötig sind, wird der Regierungsausschuss projektartig organisieren. Das heisst, dass keine interkantonalen Stellen geschaffen werden, sondern dass kantonale Stellen fallweise und projektbezogen Kapazitäten zur Erfüllung von vierkantonalen Aufträgen erhalten. Damit ist gewährleistet, dass keine Kapazitäten geschaffen werden unabhängig von konkreten Aufträgen.

Die Finanzierung erfolgt folgerichtig allein über befristete Planungskredite. Diese werden jeweils in Verbindung mit dem Bildungsbericht und den darin vorgesehenen Entwicklungszielen den Parlamenten unterbreitet (und müssen je kantonally bewilligt werden).

Gemeinsame Fachgremien müssen insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:

- Konzeption und Organisation der Erarbeitung des Bildungsberichts und Konzeption einzelner Massnahmen, die aus dem Bildungsbericht folgen
- Statistische und bildungswissenschaftliche Analyse des Raums NWCH in Abstimmung mit den nationalen Kompetenzzentren (EDK, Bundesamt für Statistik)
- zentrales Verfügbarmachen von fachlichem Spezialwissen und Instrumenten für die vier Bildungsdepartemente
- Geschäftsführung für den Regierungsausschuss.

§ 24 Finanzierung

Die Kosten für Projekte werden wie bisher auf dem jeweils kantonsüblichen Weg ordentlich budgetiert. Vorgesehen ist, dass den Parlamenten jeweils zusammen mit dem Bildungsbericht (gemäss § 25) ein Kreditantrag über eine Planungsperiode von vier Jahren gestellt wird. Damit ist der Zusammenhang zwischen Planungszielen (die die Parlamente bestätigen resp. anpassen) und der Finanzierung der Planung gewährleistet.

Als Verteiler für gemeinsam finanzierte Aufträge soll das Verhältnis der Bevölkerungszahlen gelten, d.h. aktuell:

AG: 45%, BL: 21%, BS: 14,5%, SO: 19,5%

§ 25 Bildungsbericht

vgl. oben Ziff. 1.4. und 1.5.

Der Bildungsbericht soll eine Gesamtschau der laufenden und geplanten Entwicklungen im Bildungsraum bieten. Das Instru-

ment soll den Parlamenten erlauben, frühzeitig auf bildungspolitische Weichenstellungen Einfluss zu nehmen. Auf seiner Basis können die Parlamente planungsverbindliche Vorgaben für die Regierungen formulieren.

Der Bildungsbericht soll sich auf das gemäss HarmoS-Konkordat vorgesehene gesamtschweizerische Monitoring stützen und die Entwicklung im Bildungsraum insbesondere auch mit Bezug auf den gesamtschweizerischen Quervergleich analysieren. Entsprechend soll er in zeitlicher Abstimmung mit dem entsprechenden nationalen Bildungsbericht vorliegen, d.h. jeweils ein oder zwei Jahre nach dessen Erscheinen.

§ 26 Mitwirkung

Die hier postulierte Mitwirkung gilt insbesondere auch bei der Erarbeitung des Bildungsberichts (§ 25). Neben den Interessensvertretungen der Lehrpersonen sollen insbesondere auch Delegationen der Schulleitungen und der Schulbehörden, aber auch Organisationen aus der Wirtschaftswelt eingeladen werden.

§ 27 Zusammenführung interkantonalen Kommissionen

vgl. den Kommentar zu § 21.

§ 28 Inkrafttreten

Ein Inkrafttreten braucht die Zustimmung aller vier beteiligten Kantone. Stimmen nicht alle vier Kantone zu, so muss der Vertrag neu ausgehandelt werden.

§ 29 Vertragsdauer, Kündigung

Mit dem Abschluss des Staatsvertrags legen sich die Vertragskantone darauf fest, gemeinsam weitreichende Schritte zur Schulentwicklung zu unternehmen. Es ist daher wichtig, dass in Bezug auf die im Staatsvertrag verankerten Ziele und Grundsätze längerfristige Planungssicherheit besteht. Aus diesem Grund soll der Vertrag für sieben Jahre fest gelten (also ohne die Möglichkeit einer vorzeitigen einseitigen Kündigung). Danach hingegen soll eine Kündigung einfach und relativ kurzfristig möglich sein, da keine gemeinsame Infrastruktur aufgebaut wird.

Sollte der Staatsvertrag gekündigt werden, so bleiben die Kantone weiterhin an allfällige noch laufende, gemeinsam abgeschlossene Vereinbarungen, z.B. für externe Aufträge, gebunden.

§ 30 Beitritt anderer Kantone

Der Bildungsraum Nordwestschweiz ist kein Sonderbund, sondern eine Interessensgemeinschaft von Nachbarkantonen mit demselben Handlungsbedarf. Er steht daher ausdrücklich für allfällige weitere Kantone offen, die bereit sind, sich auf das im Staatsvertrag verankerte Programm des Bildungsraums einzulassen. Voraussetzung für einen Beitritt ist die ausdrückliche

Zustimmung aller bisherigen Vertragspartner.

Der Beitritt eines anderen Kantons würde eine teilweise Anpassung des Staatsvertrags (vgl. § 2 sowie die Regelung der Grösse der kantonalen Delegationen in der Interparlamentarischen Bildungskommission in § 21 Abs. 2) erforderlich machen.